

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 3 September 1801. Sechstes Quartal.

Den 16 Fructidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungs-Rath,

Nach angehörttem Bericht über den Zustand der Fabrication aller durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800 vorgeschriebenen Arten Stempelpapiers;

In Erwägung, daß zufolge des Art. 47. des Beschlusses vom 10. Horn. ein Termin festgesetzt werden soll, von welchem an der Gebrauch des alten Stempelpapiers durch den des neuen ersetzt werden soll;

b e s c h l e g t:

1. Vom künftigen 30. Herbstm. an sollen alle Arten Stempelpapier, welche nur mit dem alten trocknen Stempel versehen sind, außer Cours gesetzt seyn, und jede von diesem Datum an schriftlich verfaßte Acte soll weder zulässig noch gültig seyn können, wenn sie nicht nach Vorschrift des Art. 28. des Beschlusses vom 10. Hornung das Gepräge der zwey vorgeschriebenen Stempel, nämlich des trocknen und des farbigten trägt.

2. Diejenigen Bürger, welche mit altem Stempelpapier versehen sind, können dasselbe von heute an bis zum 30. Herbstm. um den nämlichen Preis in den Verkaufsstämmern gegen neues Stempelpapier umtauschen, insofern sie nämlich dasselbe sauber, wohlbehalten und im nämlichen Zustand, wie sie es angekauft haben, übergeben.

3. Diejenigen Bürger, welche Inventarien oder andere weitläufige Schriften, die auf altem Stempelpapier angefangen wurden, und nicht vor dem 30. September vollendet und unterschrieben werden könnten, besitzen dürfen dieselben nur durch die Obereinnehmer dem Stempelamt in Bern zufenden, wo sie durch Bezeichnung des farbigen Gepräges außerordentlich gestempelt werden sollen. Für den trocknen Stempel, mit welchem diese Schriften schon versehen waren, wird ihnen dann Rechnung getragen werden, alles in dem durch den

Art. 29. des Beschlusses vom 10. Hornung bestimmten Verhältniß.

4. Nebst den Actenstücken und Pergament werden auch Schriften aller Art mit dem außerordentlichen Stempel versehen werden, insoferne sie mit einer Unterschrift versehen sind oder versehen gewesen wären.

5. Diejenigen Bürger, welche durch Zufall oder wegen irgend einem bey der Stipulation begangenen Fehler, einen Bogen stoffenweisen Stempelpapiers, von welcher Art er immer sey, verderbt hätten, können denselben in den Verkaufsstämmern gegen einen andern umtauschen, insoferne derselbe noch mit keiner Unterschrift versehen worden wäre, und bey diesem Umtausch wird ihnen dann nur der Betrag des Wertstempels abgezogen werden, nämlich für jeden Wechselbrief oder Handlungseffekt von 800 Format, von welcher Summe er sey, drey Rappen.

Für jeden einfachen Bogen stoffenweisen Papiers in Folio ein Batzen, und für jeden doppelten Bogen in Folio drey Batzen.

6. Da das Gesetz vom 15. Dec. den Stempel auf Wechselbriefe und andere Handlungseffekte niedriger als der alte Stempel für die nämlichen Gegenstände festgesetzt hat, und da dieses letztere Gesetz keinen Unterschied in der Verfallszeit erkennt, so können diejenigen Bürger, welche mit Wechselbriefen, die den alten Stempel tragen, versehen wären, von denselben fernerhin Gebrauch machen; und obwohl das farbige Gepräge eine bestimmte Verfallszeit anzeigt, so werden sie zu jeder Zeit und für jede Art von Verfallszeit die nämliche Gültigkeit haben, als wären sie mit dem neuen Stempel versehen.

Nichts destoweniger können diejenigen Bürger, welche solche noch unausgefüllte und mit dem alten Stempel versehene Wechselbriefe hätten, dieselben vor dem 30. Herbstm. in den Verkaufsstämmern umtauschen.

Nach Verfall dieses Termins soll in den Verkaufsstämmern

ämtern kein Umtausch von Stempelpapier auf einem andern als auf dem durch den Art. 5. vorgeschriebenen Fuss statt haben.

7. Vom nächstkünftigen 20. Herbstm. an wird das Stempelamt in Bern weder von den Fabricanten noch von den Particularen bereits schon fabricirte Spielkarten zum Stempelp. annehmen, sondern die helvetischen Fabricanten allein können fortfahren, demselben durch den Obereinnehmer diejenigen Bögen, welche sie zur Fabrication der von den Commissarien des National-Schazamtes für die Stempelung benannten oder zu benennenden Karten bestimmt haben, zu übermachen.

8. Gegenwärtiger Beschluss soll die im Beschluss vom 10. Horn. enthaltenen Verfugungen, welche dem gegenwärtigen nicht widersprechen, im geringsten nicht entkräften; er soll gedruckt, in allen Gemeinden der helvetischen Republik bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Dem Finanzminister und den Commissarien des National-Schazamts ist die Vollziehung desselben, so weit er dieselben betrifft, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 3. August.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Polizey-Commission wird der Gesetzesentwurf über die Einführung gleichförmiger Maasse und Gewichte, wie ihn die Vollziehung vorschlug, nur mit einigen Namensveränderungen in folgender Abfassung zum Gesetze erhoben:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Polizey-Rathes vom 14. Heum. d. J., in welcher auf die Annahme gleichförmiger Maasse und Gewichte für Helvetien angetragen wird, nach Anhörung seiner Commission über Polizeygesetze;

In Erwagung, daß die Einführung allgemeiner gleichförmiger Maasse und Gewichte dem ganzen Vaterlande und allen seinen Bürgern von grossem Nutzen seyn wird, ohne daß irgend ein Theil oder Einzelner dabei das Geringste einzubüßen hat;

In Erwagung, daß nicht nur die Vielfältigkeit der verschiedenen Maasse und Gewichte die obrigkeitliche Aufsicht darüber sehr erschwert, sondern daß sogar der Abgang an Muttermaassen dieselbe an vielen Orten unaufführbar macht;

In Erwagung, daß für Maasse und Gewichte eine solche Einrichtung die sicherste und bequemste ist, deren

Grundlage auf einem in der Natur gegründeten Maassstabe ruhet, und die in ihren Abtheilungen der leichtesten Rechnungsart folgt:

v e r o d n e t:

1. In ganz Helvetien sollen allgemein gleichförmige Maasse und Gewichte, als die einzigen vom Gesetze anerkannten, unter folgenden Bestimmungen eingeführt werden.

2. Für das Längenmaß gibt der vierhundertmillionste Theil des Meridianumfangs der Erde unter dem Namen Hand die Haupteinheit ab;

Für das Flächenmaß gibt das Quadrat dieser Länge unter dem Namen Quadrathand die Haupteinheit ab;

Für das körperliche Maß gibt der Würfel der angeführten Länge unter dem Namen Kubikhand die Haupteinheit ab;

Und für das Gewicht gibt das Gewicht des in diesem körperlichen Raume enthaltenen reinen Wassers von der grössten Dichtigkeit, unter dem Namen Pfund die Haupteinheit ab.

3. Die Abtheilungen dieser Maasse sollen dem Decimallysteme folgen, so daß jedes Maß und Gewicht, das einen besondern Namen führt, immer das Zehnfache des nächstkleinern eigens benannten sey.

4. Dem zufolge werden als Längenmaße, wovon jedes vorhergehende der zehnte Theil des zunächst folgenden ist, aufgestellt: Linie, Zoll, Hand, Stab, Kette, Schnur, Strecke, Meile.

5. Die Flächenmaße sind die Quadrate der Längenmaße und erhalten auch mit dem Vorworte Quadrat die nämlichen Benennungen, nur daß die Quadratschnur neben dem noch Morgen genannt wird. Jedes in der Reihe vorhergehende Flächenmaß ist ein Hunderttheil des unmittelbar darauf folgenden.

6. Die körperlichen Maasse überhaupt sind die Würfel der Längenmaße und erhalten auch mit dem Vorworte Kubik die nämlichen Benennungen, da denn jedes in der Reihe vorhergehende der Tausendtheil des unmittelbar darauf folgenden ist.

7. Die Abtheilungen des körperlichen Maases im Allgemeinen sind folgende: Kubizehntel, Kubikhand, Kubizehner, Kubikhunderter, Kubikstab.

8. Im Gebrauche des Handels und Wandels heissen diese Maasse für flüssige Materien: Glas, Kanne, Eimer, Saum, Fass. Für trockne Materien heissen sie: Löffel, Becher, Schefsel, Sack.